

Sie wollen Ihre erste Arbeitnehmerin/Ihren ersten Arbeitnehmer einstellen?

Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Sie können ab 1. September 2009 einen pauschalierten Ersatz des Dienstgeberanteiles zur Sozialversicherung erhalten, wenn Sie als Ein-Personen-Unternehmen erstmalig einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin einstellen.

Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

Wer?

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Adoptivkinder, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/Werkvertragsnehmerinnen, neue Selbstständige (mit und ohne Werkvertrag) und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen.

Wie viel?

Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts vom Arbeitsmarktservice als Beihilfe ausbezahlt. Die anerkenbare Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

Wie lange?

Die Beihilfe wird für die Dauer eines Jahres gewährt. Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis muss länger als einen Monat dauern.

Was?

Gefördert werden kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen die seit mindestens einem Monat beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung jeweils **bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres**. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

Wo?

Die Begehrenseinbringung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgen.

Aus EDV-technischen Gründen ist die Bearbeitung Ihres Begehrens durch das AMS erst ab Mitte November 2009 möglich.

